

Infoblatt: Anerkennungsverfahren für Personen aus Drittstaaten

Sie möchten für Ihr Unternehmen im Gesundheitswesen Fachkräfte mit Berufsabschlüssen aus dem Ausland einstellen? Wir informieren und beraten Sie gerne. Alle wichtigen Fakten zum Verfahren finden Sie in diesem Infoblatt.

Themenübersicht

- A. [Verfahren](#)
- B. [Antragstellung](#)
- C. [Visum](#)
- D. [Anerkennungszuspruch](#)
- E. [IQ Unterstützungsangebote](#)
- F. [Kontaktdaten](#)

A. Verfahren

➤ Standard-Verfahren

Ansprechpartner: IQ Servicestelle Gesundheitsberufe

Nach dem Standard-Verfahren haben Sie die Möglichkeit, den Anerkennungsprozess gemeinsam mit der zukünftigen Fachkraft selbst einzuleiten. Sie unterstützen die antragstellende Person, die Dokumente, wie unter Punkt B „Antragstellung“ beschrieben, zusammenzustellen und an das *Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung* zu senden. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen und dem Vorabcheck auf Vollständigkeit unterstützen wir Sie gerne. Nachdem die Person den Bescheid erhalten hat, kann sie bei der Botschaft im Herkunftsland ein Visum nach §16d beantragen.

➤ Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Ansprechpartner: Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz

Sie haben als Arbeitgeber die Möglichkeit gegen eine Gebühr von 411€ pro Fachkraft über die Ausländerbehörde das beschleunigte Verfahren zu beantragen. Hierzu benötigen Sie eine Vollmacht der antragstellenden Person. Mit dieser schließen Sie eine Vereinbarung mit der zentralen Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung. Dann stellen Sie, wie unter Punkt B

„Antragstellung“ beschrieben, alle notwendigen Dokumente der antragstellenden Person zusammen. **Bitte nutzen Sie dabei gerne unsere Unterstützung als Beratungsstelle.** Reichen Sie die vollständigen Unterlagen anschließend bei der Zentralen Ausländerbehörde in Kaiserslautern ein.

Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland - Pfalz

Benzingring 1

67657 Kaiserslautern

E - Mail: fachkraefteeinwanderung.rlp@kaiserslautern.de

Telefon: 0631 - 365 - 1390

Telefax: 0631 - 365 - 1329

Sobald die Dokumente vollständig bei der Ausländerbehörde eingegangen sind, leitet diese das beschleunigte Verfahren ein. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde die Dokumente an das *Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung* übermittelt. Die Bearbeitung der Prüfung auf Gleichwertigkeit sowie die Visaerteilung werden im Zuge des beschleunigten Verfahrens prioritär bearbeitet, und sollte nicht länger als 2 Monate dauern. Wenn das Anerkennungsverfahren positiv beschieden wird, kann anschließend das Einreisevisum beantragt werden. Eine genaue zeitliche Dauer für die einzelnen Schritte kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Die Beschleunigung des Verfahrens betrifft die prioritäre Prüfung der Unterlagen im Anerkennungs- und Visaverfahren, nicht jedoch den zeitlichen Umfang der Qualifizierung zum Erreichen der vollen Gleichwertigkeit.

B. Antragstellung

Die zuständige Prüfstelle für den Antrag der Anerkennung für die Krankenpflege, die Entbindungspflege sowie andere Gesundheitsfachberufe ist das *Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung* (LSJV) mit Sitz in Landau. Für die Antragstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Ausgefülltes **Antragsformular** des LSJV. Bitte beachten Sie, dass es drei verschiedene Formulare gibt. Es wird unterschieden zwischen dem Antrag für die Krankenpflege, für die Entbindungspflege sowie für die anderen Gesundheitsfachberufe.
2. Kopie des **Identitätsnachweises** (Personalausweis/Pass).
3. Beglaubigte Kopie des Originals vom **Abschlusszeugnis der Ausbildung** sowie eine Kopie der deutschen Übersetzung. Bitte achten Sie darauf, dass der fremdsprachige Beglaubigungstext des/der Notar*in, welcher auf die Beglaubigung angeheftet wird, unbedingt übersetzt werden muss.

4. Eine **Auflistung der Fächer und Stunden** sowie der theoretischen und praktischen Inhalte der Ausbildung (auch der klinischen Praktika). Diese Auflistung wird als beglaubigte Kopie in Originalsprache sowie als deutsche Übersetzung (Kopie) benötigt. Die Auflistung bekommt man in der Regel von der Schule/Universität, wo der Abschluss gemacht wurde.
5. Falls vorhanden: ein **Nachweis über Berufserfahrung**. Hierzu dient ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, aus dem folgende Informationen ersichtlich werden:
 - Art des Krankenhauses:
 - Allgemein- oder Fachkrankenhaus
 - Rehabilitationseinrichtung
 - bei sonstigen medizinischen Einrichtungen: Beschreibung der Einrichtung
 - Einsatzbereiche
 - stationäre Pflege mit Angabe der medizinischen Fachbereiche
 - Intensivpflege
 - ambulante Pflege
 - Beschreibung der wesentlichen Aufgaben mit Kompetenzbereichen
 - Beschreibung des Verantwortungsbereichs
 - Beschreibung der Stellung im TeamSie benötigen auch hier die beglaubigte Kopie des Originals und eine einfache Kopie der deutschen Übersetzung.
6. Einen tabellarischen beruflichen **Lebenslauf** (CV). Hier geht es um die Berufserfahrung sowie Aus- und Weiterbildungen.
7. Je nach Erwerbsland können **weitere Unterlagen** zur Anerkennung der Gleichwertigkeit benötigt werden. Das LSJV benötigt alle Unterlagen, die im Erwerbsland der Berufsausbildung zur Berufsausübung notwendig sind. Für nähere Infos und landesspezifische Klärung der notwendigen Unterlagen stehen wir gerne als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

Hinweis: Übersetzungen müssen von *einem/einer bestellten oder beidigten Übersetzer*in* gemacht werden. Für Personen, die sich noch nicht in Deutschland befinden, sollten Beglaubigungen bei der *deutschen Botschaft oder einem/einer Notar*in* gemacht werden.

Bevor die Unterlagen an das Landesamt geschickt werden, überprüfen wir sie gerne auf Vollständigkeit. Die Dokumente können per E-Mail ans uns gesendet werden (anerkennung@ism-mainz.de).

Nach Eingang der Unterlagen im Landesamt beträgt die Bearbeitungszeit in etwa 4 Monate. Danach wird in der Regel ein Schreiben verschickt, aus dem erkenntlich wird, ob die Berufsausbildung in Deutschland voll oder teilweise anerkannt wird. Dieses Schreiben nennt sich **Anhörung** und ist noch nicht der rechtskräftige Bescheid. In dieser Anhörung wird mitgeteilt, ob die Ausbildung ganz, teilweise oder gar nicht anerkannt wird. Bei einer teilweisen Anerkennung muss in der Regel eine Qualifizierung, entweder in Form eines Anpassungslehrgangs oder in Form einer Kenntnisprüfung vorgenommen werden. Wenn eine Rückmeldung erfolgt, für welche Qualifizierung (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) sich entschieden wurde, folgt der rechtskräftige Bescheid. Darin wird zudem die Höhe der Bearbeitungskosten (50-300€) aufgelistet. **Bei der Suche nach einer passenden Qualifizierung für die Anerkennung helfen wir gerne.**

C. Visum

Für Personen, die sich noch in einem Drittstaat befinden, gibt es die Möglichkeit über §16d des Aufenthaltsgesetzes ein Visum für die Anerkennung zu beantragen. Die Botschaft regelt, welche Unterlagen dafür gebraucht werden. In der Regel werden benötigt:

- das Schreiben des Landesamts (Anhörung oder rechtskräftiger Bescheid)
- ein Nachweis über Deutschkenntnisse
- ein Nachweis über die finanzielle Sicherung in Deutschland (827€ netto bzw. 1037€ brutto pro Monat)

Es ist ratsam frühzeitig einen Termin bei der jeweiligen Botschaft zu machen, da die Terminvergabe mehrere Wochen oder auch Monate dauern kann.

D. Anerkennungszuschuss

Für Personen, die bereits in Deutschland wohnen, gibt es die Möglichkeit finanzielle Hilfe für den Antrag auf Anerkennung zu bekommen („Anerkennungszuschuss“). Der Zuschuss übernimmt Kosten, die bei der Anerkennung anfallen, wie z.B. Kosten für Beglaubigungen oder die Gebühr des Landesamts. Wichtig ist, dass zuerst der Anerkennungszuschuss beantragen werden muss, bevor der Antrag auf Anerkennung gestellt wird. Wir unterstützen Sie gerne bei der Beantragung.

E. IQ Unterstützungsangebote

Im IQ Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz gibt es verschiedene Unterstützungsangebote, die Sie kostenfrei nutzen können.

Für Sie als Einrichtung gibt es die Möglichkeit, kostenfreie Schulungen zur interkulturellen Kompetenzentwicklung zu erhalten. Wenn Sie darüber nachdenken eine internationale Gesundheitsfachkraft einzustellen, ist eine Schulung für Ihre Mitarbeitenden eine gute Möglichkeit, um sie auf mögliche Veränderungen im Team wirkungsvoll vorzubereiten. Auch Themen wie „Vielfalt im Betrieb“ oder „Interkulturelle Konflikte“ können wir Ihnen für Mitarbeiterschulungen anbieten. Unsere Kolleg*innen von Arbeit & Leben gGmbH in Mainz freuen sich, gemeinsam mit Ihnen ein passgenaues Format zu finden.

Sollten Sie Interesse haben, die neuen Fachkräfte im Deutschlernprozess zu unterstützen, beraten wir Sie gerne in den Themenbereichen „Deutschlernen am Arbeitsplatz“ und „Berufsbezogenes Deutsch“.

F. Kontaktdaten IQ Service Gesundheitsberufe

Bei jeglichen Fragen rund um die Anerkennung und Qualifizierung internationaler Gesundheitsfachkräfte sowie der Integration internationaler Fachkräfte in Ihren Betrieb können Sie sich gerne an uns wenden.

IQ Service Gesundheitsberufe

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)

Augustinerstraße 64-66

55116 Mainz

Tel. 06131-3800839

anerkennung@ism-mainz.de

www.iq-rlp.de